

Beratungshilfe

Was versteht man unter Beratungshilfe?

Die Institution der Beratungshilfe soll einkommensschwachen Bürgern ermöglichen, eine außergerichtliche anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder sich außergerichtlich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Der Anwalt erhebt hierfür eine Gebühr in Höhe von 15 €, die im Einzelfall erlassen werden kann.

Im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wird Beratungshilfe nur einmal gewährt.

Die Gewährung von Beratungshilfe ist für jede Angelegenheit nur einmal möglich und besteht bis zur endgültigen außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit.

Für wen kommt Beratungshilfe in Frage?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig erscheinen und der Bürger darf keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Hilfe (z. B. Jugendamt, Schuldnerberatung, Rechtsschutzversicherung, Mieterverein, Betreuungsbehörden, Beratungsstellen usw.) zur Verfügung haben.

Sollte das Anliegen des Bürgers durch eine sofortige Auskunft des Gerichts geklärt werden können, gewährt das Gericht selbst diese Hilfe. Allerdings kann von dem betreffenden Bürger verlangt werden, dass er sich selbst mit dem Gegner in Verbindung setzt und versucht, die Angelegenheit beizulegen. Insbesondere bei Behörden können hier häufig viele Angelegenheiten auch ohne Anwalt geklärt werden.

Beratungshilfe kommt in Betracht, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein verwertbares Vermögen verfügt und wessen Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht übersteigen. Vom Einkommen abgezogen werden bestimmte Freibeträge (jeweils monatlich, Stand 01.01.2017):

- **473 €** für die Partei und ihren Ehegatten oder Lebenspartner
- **215 €** für Berufstätige
- Für unterhaltsberechtigten Personen abhängig vom Alter:
 - ✓ **377 €** für Erwachsene
 - ✓ **359 €** für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre)
 - ✓ **333 €** für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13 Jahre)
 - ✓ **272 €** für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (bis 5 Jahre)

- Angemessene Unterkunft- und Heizungskosten
- Steuern, angemessene Versicherungsbeiträge, Ratenzahlungsverpflichtungen etc.

Der verbleibende Betrag darf **20,00 €** nicht übersteigen, auch Vermögen ist zu berücksichtigen.

Die Sätze werden jährlich zum **01.07.** entsprechend der Rentenentwicklung angepasst.

Wo bekomme ich Beratungshilfe?

In der Rechtsantragstelle Ihres Wohnortgerichts prüft der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin den Antrag und erteilt einen Beratungshilfeschein, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vorliegen.

Es werden regelmäßig folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass mit polizeilicher Anmeldebescheinigung
- Einkommensnachweise (z. B. Lohn- oder Gehaltsnachweis, ALG II-Bescheid usw.)
- Mietvertrag
- Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Nachweise für laufende Zahlungsverpflichtungen und besondere finanzielle Belastungen
- Unterlagen zu Ihrem speziellen rechtlichen Problem (z. B. Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem Gegner)

Beratungshilfe kann auch schriftlich beantragt werden. Formulare erhalten Sie beim Amtsgericht oder auch in meiner Kanzlei.

Was, wenn ich nicht persönlich bei der Rechtsantragstelle erscheinen kann?

In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Bevollmächtigung. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte muss sich ausweisen können.

Vertretungsbefugt sind nur volljährige Familienangehörige (§ 5 BerHG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Außerdem muss ein vom Antragssteller/der Antragstellerin ausgefülltes Antragsformular vorgelegt werden. Eine Bevollmächtigung anderer Personen, die nicht zu diesem Kreis gehören (Nachbarn, Bekannte o. ä.) wird nicht anerkannt.